

Mitteilung des Senats vom 6. Februar 2006

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für die Haushaltsjahre 2006 und 2007

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 einschließlich der Begründungen,
- die Entwürfe der Haushaltspläne und der Stellenpläne für die Haushaltsjahre 2006 und 2007,
- die Entwürfe der Produktgruppenhaushalte für die Jahre 2006 und 2007,
- die Entwürfe der produktgruppenorientierten Stellenpläne,
- Darlegungen zur Begründetheit der Ausgaben im Zusammenhang mit einer Überschreitung der Höchstgrenze für Kreditaufnahme (Artikel 131 a LV) (zusammengefasst für Land und Stadtgemeinde).

Zu den genannten Unterlagen werden folgende Bemerkungen gemacht:

Verfahren

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne 2006/2007 sind gemäß §§ 29/30 LHO vom Senat bei der Bremischen Bürgerschaft einzubringen.

Die Fachdeputationen haben nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt.

Für den Zeitraum bis zur Beschlussfassung über die Haushaltsgesetze und Haushaltspläne hatte der Senat am 27. Dezember 2005 auf der Grundlage des Artikel 132 a LV konkretisierende Regelungen für die „haushaltslose“ Zeit beschlossen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dieses Regelwerk am 20. Januar 2006 zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass etwaige von dem Regelwerk abweichende Ausnahmebeschlüsse durch den Senat auch der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedürfen.

Einhaltung der Kreditaufnahme-Grenze nach Artikel 115 GG/Artikel 131 a LV/ § 18 LHO

Nach Artikel 115 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 131 a der Landesverfassung und § 18 Abs. 1 LHO darf die (Netto-)Kreditaufnahme die Summe der Investitionsausgaben nicht überschreiten. Diese Vorschriften zielen auf die Verhinderung eines strukturellen Defizits ab. Das heißt, laufende Ausgaben müssen auf jeden Fall durch laufende Einnahmen gedeckt werden.

Für das Jahr 2006 beträgt die Kreditaufnahme (Netto-Neuverschuldung) für das Land und die Stadtgemeinde zusammengefasst 975,0 Mio. €. Diesem Betrag stehen veranschlagte Nettoinvestitionen von 419,5 Mio. € gegenüber. Daraus leitet sich eine Überschreitung der Kreditaufnahme-Grenze im Höhe von 555,5 Mio. € ab.

Für das Jahr 2007 ergibt sich nach den für das Land und die Stadtgemeinde vorgelegten Haushaltsentwürfen eine Kreditaufnahme in Höhe von 900,9 Mio. €. Diesem Betrag stehen Nettoinvestitionen in Höhe von 400,9 Mio. € gegenüber. Damit ergibt sich im Jahre 2007 eine Überschreitung der Verfassungsgrenze um 500,0 Mio. €.

Hinsichtlich der Höhe der Überschreitung der verfassungsrechtlich festgelegten Obergrenze ist u. a. auch auf die Ausführungen zum Anschlussinvestitionsprogramm hinzuweisen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überschreitung der Kreditbegrenzung (Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes) liegen nicht vor. Aufgrund der extremen Haushaltsnotlage ist Bremen allerdings nicht in der Lage, dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Diese Haushaltsnotlage ist vom Bundesverfassungsgericht durch Urteil bestätigt worden.

Der Senat hat am 12. Juli 2005 beschlossen, im Sinne des zu einer vergleichbaren Situation des Berliner Haushaltes ergangenen Urteils des Verfassungsgerichtshofes Berlin vom 31. Oktober 2003 darzulegen, dass die veranschlagten Ausgaben bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich veranlasst sind oder dass sonstige Bindungen vorliegen. Die Begründungen sollen sich nicht nur auf die Notwendigkeit dem Grunde nach sondern auch auf die Höhe beziehen. Ferner soll auch dargelegt werden, dass sämtliche Einnahmequellen ausgeschöpft werden.

Basis für die Darlegungspflicht sollen die jeweiligen Produktgruppen sein.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Verfahrensvorschlag des Senats in seiner Sitzung am 22. Juli 2005 zugestimmt.

In diesem Sinne ist neben den üblichen Haushaltsunterlagen ein Anlageband mit entsprechenden Begründungen beigefügt.

Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen

Die Haushaltsentwürfe enthalten die Auswirkungen aus der Steuerschätzung vom November 2005.

Noch nicht berücksichtigt hingegen sind die (steuerlichen) Auswirkungen aus den Beschlüssen der Bundesregierung. Ihre Konkretisierung ist erst im weiteren Verfahren (möglichst bis zu den Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses) möglich. Fest steht allerdings, dass sich für das Haushaltsjahr 2006 kaum Auswirkungen ergeben werden. Allerdings wird sich durch die zum 1. Januar 2007 geplante Anhebung der Umsatzsteuer von 16 auf 19 % ein größerer Entlastungsbetrag ergeben, der zur Reduzierung der Neuverschuldung der Haushalte zu verwenden ist.

Investitionskürzungen

Die vom Senat im Rahmen seines Ausgleichskonzeptes am 12. Dezember 2005 beschlossenen Investitionskürzungen in Höhe von jährlich 30 Mio. € werden wie geplant umgesetzt. Sie sind zunächst noch als globale Minderausgaben im Haushalt „Allgemeine Finanzen“ eingestellt. Der Senat wird hierzu einen Aufteilungsbeschluss fassen und die konkretisierten Kürzungsvorschläge – wie am 12. Dezember 2005 beschlossen – bis spätestens zur zweiten Lesung in die parlamentarischen Beratungen einbringen.

Einsparungen aufgrund der verspäteten Verabschiedung der Haushalte

Ebenso wurde die vom Senat im Zusammenhang mit verspäteten Verabschiedung der Haushalte mit 10 Mio. € ganzjährig erwartete Einsparung zunächst als globale Minderausgabe im Haushalt „Allgemeine Finanzen“ eingestellt. Der Senat wird eine Aufteilung auf die Ressorthaushalte (Produktpläne) vornehmen. Die jeweiligen Beträge sollen – wie die Aufteilung der Investitionskürzungen – ergänzend in die parlamentarischen Beratungen eingebracht werden.

Mittelfristiger Finanzrahmen sowie Wirtschaftspläne der Sondervermögen nach § 26 LHO und der Stiftungen öffentlichen Rechts

Der mittelfristige Finanzrahmen für die Jahre bis 2009 wird derzeit erarbeitet und muss dabei insbesondere die Gesichtspunkte berücksichtigen, die sich aus der Entwicklung einer Bremer Strategie hinsichtlich der Haushaltsnotlage ergeben. Dieser Finanzrahmen wird genauso wie die Wirtschaftspläne der Sondervermögen für das parlamentarische Verfahren nachgereicht werden.

In die Haushaltsgesetze sind für die Kreditaufnahmen der Sondervermögen vorläufige Werte eingesetzt worden. Mit der Vorlage der Entwürfe der Wirtschaftspläne und des mittelfristigen Finanzrahmens werden gegebenenfalls erforderliche Veränderungen von Haushaltsansätzen und der Haushaltsgesetze nachgereicht.

Ausgliederung der Landeshauptkasse aus dem Eigenbetrieb „Performa“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19. April 2005 beschlossen, dass die Landeshauptkasse aus dem Eigenbetrieb Performa ausgegliedert und um die SAP-Kompetenz ergänzt in eine nachgeordnete Dienststelle überführt werden soll.

Die diesbezügliche Gesetzesänderung ist bereits von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen worden.

Die notwendigen Veränderungen (Herauslösung aus dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Performa, die Abbildung eines Haushaltes der Landeshauptkasse im Kapitel 0910 sowie die Herauslösung der bisher für die Kasse zu zahlenden Dienstleistungsentgelte aus den Ressorthaushalten) sind in den vorgelegten Entwürfen vorgenommen worden. Die Kürzung der Dienstleistungsentgelte erfolgte mit allen Ressorts einvernehmlich. Die bisherige „Unterveranschlagung“ der Performa-Entgelte wurde für den Bereich Kasse bei dieser Gelegenheit korrigiert.

Haushaltssystematische Veränderungen beim Anschlussinvestitionsprogramm

Die Haushaltsanschlüsse des (investiv geplanten) Anschlussinvestitionsprogramms enthielten bisher u. a. auch Ausgaben, die nach der geltenden Haushaltssystematik den laufenden Ausgaben (Personalausgaben, Zinsausgaben, sonstige laufende Ausgaben) zuzuordnen sind. Auf eine entsprechende Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses hin sind diese Ausgaben ab dem Haushaltsjahr 2006 in einem Gesamtvolumen von rd. 91 Mio. € p. a. aus den Investitionsanschlüssen herausgelöst worden und entsprechend den systematischen Anforderungen den laufenden Ausgaben zugeordnet worden.

In der Folge dieser Veränderungen ergeben sich Änderungen bei

- der Investitionsquote (Anteil der Investitionsausgaben an den Gesamtausgaben),
- der Zinssteuerquote (Anteil der Zinsausgaben an den Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ),
- der Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme (Artikel 131 a LV).

Gesamtzahlen

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für das Land und die Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen:

	2006	2007
	in Mio. €	
Gesamtausgaben	3.785,3	3.835,2
Finanzierungsdefizit	940,4	865,3
Nettokreditaufnahme	975,0	900,9
Überschreitung § 18 LHO	555,5	500,0
	<hr/>	
	2006	2007
	in %	
Zuwachsrate insgesamt (Anschlagsvergleich)	- 1,5	+ 1,3
Zins-Steuerquote	24,0	25,9

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 547 449 680 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 177 852 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2006 für die Personalhaushalte ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 537 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,47. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 192 und der Stellenindex auf 0,98 festgesetzt. Daneben werden für die

Personalhaushalte	551,
Sonderhaushalte	0,
Betriebe und Stiftungen des öffentlichen Rechts	2 344
und sonstigen Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)	175

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen dem Senator für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird vom Senator für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 ernannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2006 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 988 abgewickelt werden.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131 a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 988 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit dem Senator für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Lasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie planmäßige Stellen bis Vergütungsgruppe I b bzw. Kr XIII Bundes-Angestelltentarifvertrag und Entgeltgruppe 14 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet; in allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich; die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten; die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422, 425 und 426 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 988) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 988) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben, von Mindereinnahmen oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen, Mehrausgaben oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der in Frage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit dem Senator für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(4) Minderausgaben bei den Gruppen 422, 425 und 426, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 resultieren, können unabhängig von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zum Ausgleich von Folgeeffekten der Altersteilzeit in Form des Blockmodells einer zweckgebundenen Rücklage im Produktplan zugeführt und in der Freistellungsphase des Blockmodells für die Einstellung unbefristeten Personals genutzt werden. Hierzu können nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 refinanzierte Planstellen und Stellen eingerichtet werden. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen sowie Versorgungszuschläge bei refinanzierter Beschäftigung und Versorgungsumlagebeträge ausgegliederter Einrichtungen sind der Rücklage für Versorgungsvorsorge bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbrutto.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbrutto.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines, alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden, Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(4) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz;

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2005 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2005 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2006.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen zu erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 13

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 978 019 810 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
3. zur Finanzierung von investiven Maßnahmen, die dem Ziel der mittelfristigen Ausgabenentlastung dienen (betriebswirtschaftlich rentable Maßnahmen), Kredite bis zur Höhe von 4 000 000 Euro aufzunehmen. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit bereits in Vorjahren Finanzierungen in Aussicht genommen wurden; die Inanspruchnahme bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, soweit das Gesamtvolumen mehr als 100 000 Euro beträgt; bei Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 100 000 Euro darf der Senator für Finanzen zustimmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darle-

hen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2006 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, für den Liquiditätsausgleich mit dem Klinikum Bremen-Mitte gGmbH, dem Klinikum Bremen-Nord gGmbH, dem Klinikum Bremen-Ost gGmbH und dem Klinikum Links der Weser gGmbH Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 200 000 000 Euro aufzunehmen.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. die jeweilige Treuhänderin für den städtebaulichen Entwicklungsbereich „Osterholzer Feldmark“ zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 16 000 000 Euro als Treuhänderin für das vorbenannte Gebiet aufzunehmen,
2. Kredite bis zur Höhe von 8 100 000 Euro zur Prolongation von Darlehen für den Entwicklungsbereich Arsten-Südwest aufzunehmen

und diesen Kredit zu verbürgen.

(6) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen

1. bis zur Höhe von 52 672 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke für den Sondervermögens „Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen“ (SVIT-S),
2. bis zur Höhe von 198 963 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Sondervermögen Hafens“,
3. bis zur Höhe von 24 423 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Sondervermögen Überseestadt“

zu Lasten der jeweiligen Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung aufzunehmen.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung überplanmäßiger Tilgungen von Schulden der in den Absätzen 5 und 6 genannten Gesellschaften und Sondervermögen aufzunehmen. Für die Ermächtigungen nach den Absätzen 5 und 6 sowie Absatz 7 Satz 1 gilt § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

§ 14

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren bzw. zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderlicher Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nr. 3 vorzunehmen,

4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre der Ausgaben für Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Abs. 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung unterschiedlicher Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit bei Titeln der Gruppe 974 Minderausgaben veranschlagt sind, mindern diese das den jeweiligen Produktplänen zur Verfügung stehende Ausgabevolumen bei den Hauptgruppen 5 und 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988. Ausnahmen hinsichtlich der Erwirtschaftung der Minderausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Investitionsausgaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Zuständig für die Erwirtschaftung und den Nachweis der Minderausgaben sind die jeweiligen Verantwortlichen. Entsprechendes gilt für von dem Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(7) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(12) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabwendbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(13) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

(14) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagte Mittel finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 13 Abs. 5 zu finanzieren sind.

§ 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 16

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das für die Bewilligung der Zuwendungen zuständige Ressort kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 17

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft m.b.H. bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. im Übrigen bis zu 103 000 000 Euro,
4. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nr. 1 bis 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in € übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge abzurechnen. Das gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 4.

§ 18

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 19

In-Kraft-Treten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

*Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen
(Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2006*

Allgemeine Vorbemerkungen

Aufgrund der Nichtrealisierung der bremischen Forderungen gegenüber dem Bund aus dem so genannten Kanzlerbrief wird Bremen – trotz konsequenter Fortsetzung seines Sanierungskurses – auch in den kommenden Jahren ohne zusätzliche Hilfe des Bundes und der anderen Länder keine verfassungskonformen Haushalte vorlegen können.

Der Senat hat seine Sanierungsstrategie (Eigenbeitrag) aktuell auf die Erreichung eines ausgeglichenen Primärhaushaltes bis zum Ende 2009 ausgerichtet. Die in Artikel 131 a der Landesverfassung festgelegte Obergrenze für die zulässige Kreditaufnahme wird somit auch in absehbarer Zeit überschritten werden müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof Berlin hat in seinem Urteil vom 31. Oktober 2003 für das Land Berlin, das sich in einer vergleichbaren Haushaltssituation wie Bremen befindet, äußerst restriktive Vorgaben für die Aufstellung der Berliner Haushalte definiert.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen und Bremische Bürgerschaft haben sich im Zusammenhang mit der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2005 darauf verständigt, die Maßstäbe des Verfassungsgerichtshofes Berlin analog auch für Bremen anzuwenden und die konsumtiven und investiven Ausgaben – gegliedert nach Produktgruppen – den folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Ausgaben, die auf bundesrechtlichen oder landesverfassungsrechtlichen Vorgaben beruhen und in diesem Sinne zwingend geboten sind,
- Ausgaben, die weder bundesrechtlich noch landesverfassungsrechtlich zwingend geboten sind, die aber bereits sonstigen Bindungen unterliegen.

Der Senat hat der Bremischen Bürgerschaft zusammen mit den Haushaltsentwürfen 2006/2007 die entsprechenden Einzeldarstellungen auf der Ebene der Produktgruppen zugeleitet.

Die jeweiligen Fachdeputationen und Ausschüsse wurden im Rahmen der Mitwirkung bei der Haushaltsaufstellung beteiligt.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1: Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2006 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2006 aus.

Zu §§ 2 und 3:

Die Regelungen der §§ 2 und 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Zu § 4: Deckungsfähigkeiten

Die Absätze 1 und 2 wurde unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Absatz 3 wurde redaktionell angepasst.

Die Absätze 4 und 5 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Zu § 5: Investitionsausgaben

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Zu § 6: Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungs-ermächtigungen

Absatz 1 Nrn. 1 und 2 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Die Nrn. 3 und 4 wurden aufgrund des für den bisherigen Arbeiterbereichs seit dem 1. Oktober 2005 geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst redaktionell angepasst.

Die Absätze 2 bis 5 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Die Regelung des Absatzes 6 wurde dahingehend geändert, dass die Ermächtigung zur Verlagerung von Planstellen und Stellen innerhalb eines Produktbereiches oder Produktplans nun auch für Planstellen und Stellen oberhalb von Besoldungsgruppe A 14 bzw. vergleichbarer Tarifgruppen gilt. Anders als bei der Einrichtung neuer Planstellen und Stellen, bei der diese Einschränkung weiter gilt, handelt es sich hier lediglich um die haushalts-, kosten- und stellenneutrale Verlagerung einer Planstelle oder Stelle innerhalb eines Verantwortungsbereichs. Die Beibehaltung der Wertgrenze von 100 000 € gewährleistet, dass diese Ermächtigung und zugleich Entlastung der Gremien nur für Einzelfälle gilt.

Absatz 7 wurde redaktionell angepasst.

Die Absätze 8 bis 11 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Zu § 7: Planungssicherheit

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Der bisherige Absatz 3 wurde gestrichen.

Nachdem die Veränderungen der Gesundheitsreform im Jahr 2005 in das bremische Beihilferecht übernommen wurden, berücksichtigten die budgetierten Beihilfeanschläge in den Gruppen 441 und 446 bereits entsprechende Effekte, so dass eine Sicherstellung mittels Sperre nicht mehr erforderlich ist.

Der bisherige Absatz 4 wurde Absatz 3 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Zu § 8: Übertragbarkeiten

Absatz 1 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Der bisherige Absatz 2 wurde gestrichen, da aus dem Anschlussinvestitionsprogramm ausschließlich Maßnahmen des Landes finanziert werden.

Zu § 9: Rücklagenbildung

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

In Absatz 4 wurde der vorletzte Satz des Haushaltsgesetzes 2005 gestrichen. Nachdem die Rechtsverordnung nach § 71 b Absatz 1 Bremisches Beamtengesetz aufgehoben worden ist, ist die Regelung nicht mehr erforderlich.

Zu § 10: Rücklage für Versorgungsvorsorge

Der § 10 wurde aufgrund der zwischenzeitlichen Gründung der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen (Brem.GBl. 2005, Seite 305) neu gefasst.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden dabei zusammengeführt und neu gefasst. Einbezogen wurde die Versorgungsumlagebeträge ausgegliederter Einrichtungen, von denen 2004 und 2005 nur Mehreinnahmen der Versorgungsvorsorge zugeführt werden konnten.

Der bisherige Absatz 3 wurde gestrichen.

In den neu eingefügten Absätzen 2 und 3 werden die geltenden vom-Hundert-Sätze für die bislang nur verwaltungsseitig festgelegten Versorgungszuschläge und Versorgungsumlagen konkretisiert. Bei den Beamten und Richtern differieren diese beide Sätze, weil bei refinanzierter Beschäftigung unter Berücksichtigung von Ziffer 6.1.8 ff. der Verwaltungsvorschriften zum bundeseinheitlich geltenden Beamtenversorgungsgesetz – auch versicherungsmathematisch vertretbare – 30 vom Hundert als Zuschlag realisierbar sind. Bei bremischen Einrichtungen wird dagegen vom Zeitpunkt der Ausgründung an ein Umlagesatz von 35 vom Hundert erhoben, der sich aus dem Verhältnis von Besoldungs- und Versorgungsaufwendungen ergab. Der vom-Hundert-Satz bei den Arbeitnehmern ist aufgrund des Bremischen Ruhelohngesetzes versicherungsmathematisch mit 14,29 vom Hundert festgestellt worden.

Absatz 4 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Der bisherige § 11 (Sonderhaushalte) kann entfallen, da der Sonderhaushalt zum 1. Januar 2006 aufgelöst worden ist.

Zu § 11: Unterjähriges Controlling/Berichtswesen

Der bisherige § 12 wird § 11.

Absatz 1 wurde redaktionell angepasst, weil die KLR mittlerweile weitgehend eingeführt wurde.

Die Absätze 2 bis 4 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Zu § 12: Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Der bisherige § 13 wird § 12.

Absatz 1 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Absatz 2 Nr. 5 wurde aufgrund des für den bisherigen Arbeiterbereich seit dem 1. Januar 2005 geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst redaktionell angepasst. Die übrigen Regelungen des Absatzes 2 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Absatz 3 wurde entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Absatz 4 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Absatz 5 Ziffer 3 wurde gestrichen und im Hinblick auf die modernen Ansätze zum Überhangmanagement redaktionell angepasst als neue Ziffer 4 angefügt.

Die bisherige Ziffer 4 wurde Ziffer 3 und aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Zu § 13: Kreditermächtigungen

Der bisherige § 14 wird § 13.

Absatz 1 Nrn. 1 und 2 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

In Nr. 3 wurde die Ermächtigung, Kredite für betriebswirtschaftlich rentable Maßnahmen aufzunehmen, angesichts der rückläufigen Inanspruchnahme auf die Hälfte reduziert mit dem Ziel, eine derartige Finanzierungsmöglichkeit in den kommenden Jahren auslaufen zu lassen.

Nr. 4 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 3 a wurden gestrichen.

Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 2 bis 7 und wurden entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Zu § 14: Sonstige Verfahrensvorschriften

Der bisherige § 15 wird § 14.

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Absatz 4 Nr. 1 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Nr. 2 wurde aus Gründen der Klarheit neu gefasst. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Ausgleich vorjähriger Verlustvorträge konsumtive Ausgaben zu sperren oder Mehreinnahmen heranzuziehen.

Nr. 3 wurde zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass der Senator für Finanzen Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen oder dem Stellenindex auch unabhängig von Nachbewilligungen vornehmen kann. Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen im letzten Halbsatz ermächtigt, produktplanübergreifende Veränderungen bei Planstellen und Stellen auch oberhalb von Besoldungsgruppe A 14 bzw. vergleichbarer Tarifgruppen vorzunehmen, wenn der Ausgleich innerhalb einer Dienststelle erfolgt. Diese Regelung korrespondiert mit der entsprechenden Neuregelung in § 6 Absatz 6 dieses Gesetzes und berücksichtigt zugleich, dass insbesondere in Dienststellen großer Ressorts u. a. Produktgruppen mehrerer Produktpläne existieren und hier ansonsten innerhalb einer Dienststelle engere Grenzen bestünden als bei dienststellenübergreifenden Verlagerungen innerhalb eines Produktplans.

Die Nrn. 4 bis 6 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Die Absätze 5 bis 14 wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Zu § 15 und 16:

Die bisherigen §§ 16 und 17 werden die §§ 15 und 16 und wurden ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Zu § 17: Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Der bisherige § 18 wird § 17.

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Der bisherige Absatz 4 wurde gestrichen, da eine Übergangsregelung wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2007 nicht erforderlich ist.

Zu § 18: Technische Ermächtigungen

Der bisherige § 19 wird § 18 und wurde ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2005 übernommen.

Zu § 19: In-Kraft-Treten

Der bisherige § 20 wird § 19.

Es handelt sich um die notwendige In-Kraft-Tretens-Regelung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 708 932 060 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 178 311 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2007 für die Personalhaushalte ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 436 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,47. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 182 und der Stellenindex auf 0,98 festgesetzt. Daneben werden für die

Personalhaushalte	712,
Sonderhaushalte	0,
Betriebe und Stiftungen des öffentlichen Rechts	2 337
und sonstigen Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)	173

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen dem Senator für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird vom Senator für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 ernannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2007 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung

freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 988 abgewickelt werden.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131 a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 988 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit dem Senator für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Lasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 € im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie planmäßige Stellen bis Vergütungsgruppe I b bzw. Kr XIII Bundes-Angestelltentarifvertrag und Entgeltgruppe 14 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet; in allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich; die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten; die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8

sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422, 425 und 426 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 988) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 988) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben, von Mindereinnahmen oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

- (1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen, Mehrausgaben oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der in Frage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit dem Senator für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.
- (3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (4) Minderausgaben bei den Gruppen 422, 425 und 426, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 resultieren, können unabhängig von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zum Ausgleich von Folgeeffekten der Altersteilzeit in Form des Blockmodells einer zweckgebundenen Rücklage im Produktplan zugeführt und in der Freistellungsphase des Blockmodells für die Einstellung unbefristeten Personals genutzt werden. Hierzu können nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 refinanzierte Planstellen und Stellen eingerichtet werden. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen sowie Versorgungszuschläge bei refinanzierter Beschäftigung und Versorgungsumlagebeträge ausgegliederter Einrichtungen sind der Rücklage für Versorgungsvorsorge bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbrutto.
- (3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbrutto.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künfti-

ger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines, alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden, Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(4) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz;

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2006 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2006 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2007.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die

Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen zu erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 13

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 1 118 953 090 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
3. zur Finanzierung von investiven Maßnahmen, die dem Ziel der mittelfristigen Ausgabenentlastung dienen (betriebswirtschaftlich rentable Maßnahmen), Kredite bis zur Höhe von 1 000 000 Euro aufzunehmen. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit bereits in Vorjahren Finanzierungen in Aussicht genommen wurden; die Inanspruchnahme bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, soweit das Gesamtvolumen mehr als 100 000 Euro beträgt; bei Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 100 000 Euro darf der Senator für Finanzen zustimmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen.

(2 a) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2008 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2008 Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2007 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, für den Liquiditätsausgleich mit dem Klinikum Bremen-Mitte gGmbH, dem Klinikum Bremen-Nord gGmbH, dem Klinikum Bremen-Ost gGmbH und dem Klinikum Links der Weser gGmbH Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 200 000 000 Euro aufzunehmen.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. die jeweilige Treuhänderin für den städtebaulichen Entwicklungsbereich „Osterholzer Feldmark“ zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 15 000 000 Euro als Treuhänderin für das vorbenannte Gebiet aufzunehmen,
2. Kredite bis zur Höhe von 8 100 000 Euro zur Prolongation von Darlehen für den Entwicklungsbereich Arsten-Südwest aufzunehmen

und diesen Kredit zu verbürgen.

(6) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen

1. bis zur Höhe von 30 952 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen“ (SVIT-S),
2. bis zur Höhe von 188 784 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Sondervermögen Hafen“,
3. bis zur Höhe von 12 987 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Sondervermögen Überseestadt“

zu Lasten der jeweiligen Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung aufzunehmen.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung überplanmäßiger Tilgungen von Schulden der in den Absätzen 5 und 6 genannten Gesellschaften, Betriebe und Sondervermögen aufzunehmen. Für die Ermächtigungen nach den Absätzen 5 und 6 sowie Absatz 7 Satz 1 gilt § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

§ 14

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren bzw. zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderlicher Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldung-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nr. 3 vorzunehmen.
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre der Ausgaben für Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Abs. 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit bei Titeln der Gruppe 974 Minderausgaben veranschlagt sind, mindern diese das den jeweiligen Produktplänen zur Verfügung stehende Ausgabevolumen bei den Hauptgruppen 5 und 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988. Ausnahmen hinsichtlich der Erwirtschaftung der Minderausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Investitionsausgaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Zuständig für die Erwirtschaftung und den Nachweis der Minderausgaben sind die jeweiligen Verantwortlichen. Entsprechendes gilt für von dem Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(7) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(12) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(13) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

(14) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagte Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 13 Abs. 5 zu finanzieren sind.

§ 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 16

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser

stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das für die Bewilligung der Zuwendungen zuständige Ressort kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 17

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft m.b.H. bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. im Übrigen bis zu 103 000 000 Euro,
4. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nrn. 1 bis 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge abzurechnen. Das gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 4.

(4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2008 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2008 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2007 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 18

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 19

In-Kraft-Treten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2007

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1: Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2007 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2007 aus.

Zu §§ 2 bis 12:

Die Regelungen der §§ 2 bis 12 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2006 übernommen.

Zu § 13: Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2006 übernommen.

Absatz 2 a wurde neu eingefügt. Mit dieser Regelung wird der Senator für Finanzen ermächtigt, bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2008 Vereinbarungen über Derivate mit dem Ziel zu treffen, günstige oder sichernde Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt zu nutzen.

Die Absätze 3 bis 7 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2006 übernommen.

Zu §§ 14 bis 16:

Die Regelungen der §§ 14 bis 15 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2006 übernommen.

Zu § 17: Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2006 übernommen.

Absatz 4 wurde neu eingefügt und enthält die Ermächtigung für den Senator für Finanzen, ab dem 1. Januar 2008 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2008 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

Zu § 18: Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2006 übernommen.

Zu § 19: In-Kraft-Treten

Es handelt sich um die notwendige In-Kraft-Tretens-Regelung.